

Hausordnung

§ 1 Ruhestörung und Abstellen von Gegenständen

(1) Ruhestörender Lärm ist in Haus und Wohnung zu vermeiden. Unbeschadet behördlicher Vorschriften sind ruhestörende Hausarbeiten und ruhestörende Tätigkeiten von Handwerkern zwischen 12.00 Uhr und 14.00 Uhr und zwischen 18.00 Uhr und 8.00 Uhr zu unterlassen. An Sonn- und Feiertagen sind solche Arbeiten und Tätigkeiten stets unzulässig.

(2) Teppiche, Vorleger, Betten, Polstermöbel und ähnliche Gegenstände dürfen nur an den hierfür bestimmten Stellen und nur während der zulässigen Hausarbeitszeiten gereinigt werden.

(3) Rundfunk- und Fernsehgeräte sowie sonstige Tonwiedergabegeräte dürfen nur in Zimmerlautstärke betrieben werden. Musizieren ist nur in Zimmerlautstärke und nur in der Zeit zwischen 8.00 Uhr und 22.00 Uhr zulässig.

(4) Das Abstellen von Gegenständen, insbesondere Krafträdern, Fahrrädern und Kinderwagen in Gängen, im Treppenhaus und im Hof ist unbeschadet behördlicher Vorschriften nur zulässig, soweit dadurch andere Mieter nicht behindert werden.

§ 2 Abfallentsorgung

Hausmüll darf nur in die hierfür bereit gehaltenen Mülltonnen verbracht werden. Bei der Beseitigung von Sondermüll, insbesondere Sperrmüll, sind die behördlichen Vorschriften zu beachten. Für die Beseitigung derartiger Gegenstände sind in den Betriebskosten keine Beträge enthalten, der Mieter muss sie auf eigene Kosten entsorgen oder entsorgen lassen.

§ 3 Waschen und Trocknen von Wäsche

(1) Grundsätzlich gilt, dass dann, wenn ein gesonderter Wasch- bzw. Trockenraum zur Verfügung steht, in der Wohnung weder gewaschen noch getrocknet werden darf. Die Verwendung von Waschmaschinen und Trocknern in der Wohnung ist jedoch zulässig, wenn funktionssichere und fachgerecht angeschlossene Geräte benutzt werden.

(2) Angesichts der Gefahren, die durch Wassereintritt bei Waschmaschinen und Geschirrspülmaschinen entstehen können, wird dem Mieter der Abschluss einer Privathaftpflichtversicherung anheimgestellt.

(3) Wird eine Waschküche bzw. ein Trockenraum von mehreren Personen genutzt, so ist die geltende Benutzungsordnung zu beachten und die reservierten Zeiten einzuhalten.

§ 4 Reinigungs-, Räum- und Streupflichten

(1) Soweit keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, sind die Treppen, Treppenabsätze, Geländer und Treppenhausfenster von den Mietern im Wechsel nach näherer Bestimmung zu reinigen.

(2) Desgleichen haben die Mieter im Wechsel nach näherer Bestimmung den zum Mietobjekt gehörenden Bürgersteig und die Zuwege zum Hauseingang zu reinigen und im Winter für die Beseitigung von Schnee und Glatteis zu sorgen bzw. diese Wege zu streuen. Besteht in Bezug auf das Mietobjekt eine öffentliche Reinhaltungs-, Räum- und Streupflicht, so haben die Mieter diese Pflichten abstelle des insoweit Verpflichteten zu erfüllen.

§ 5 Sicherheitsmaßnahmen

- (1) Bau- und feuerpolizeiliche Bestimmungen sind zu beachten und einzuhalten.
- (2) Feuergefährliche bzw. leicht entzündliche Stoffe dürfen weder im Speicher noch im Keller gelagert oder aufbewahrt werden. Auf dem Speicher dürfen zudem keine Möbel, Matratzen, Textilien oder ähnliche Sachen aufbewahrt werden.
- (3) Brennstoffe dürfen nur an den vom Vermieter bezeichneten Stellen gelagert werden. Für die Lagerung von Heizöl gelten darüber hinaus die gesetzlichen und behördlichen Vorschriften.
- (4) In der Nacht sowie bei stürmischem und regnerischem Wetter sind die Türen und Fenster sorgfältig zu schließen. Dies gilt auch für Fenster in Keller- und Speicherabteilen sowie für den jeweiligen Benutzer von gemeinschaftlich genutzten Räumen.

§ 6 Halten von Haustieren

Mit Ausnahme von Kleintieren (z. B. Ziervögel und Zierfische in ortsüblichem Umfang) bedarf das Halten von Haustieren der Zustimmung des Vermieters. Diese Zustimmung kann aus wichtigem Grund widerrufen werden.

§ 7 Sonstige allgemeine Pflichten

- (1) Die Mieträume sind ausreichend zu heizen und zu lüften. Keller und Speicher sind ebenfalls ausreichend zu belüften.
- (2) Die Fußböden in der Wohnung sind pfleglich zu behandeln, regelmäßig und sachgerecht zu reinigen.
- (3) Balkone sind von Schnee freizuhalten.

§ 8 Aushang der Hausordnung

Im Übrigen gilt die jeweils im Mietobjekt durch Aushang bekannt gemachte Hausordnung neben der vorliegend vereinbarten.